



Zeitsoldaten in einem Berufsausbildungsverhältnis

Seit dem 1. Juli 2011 ist die für männliche Personen bestehende gesetzliche Wehrpflicht ausgesetzt. Die Bundeswehr sichert seit dem ihren Personalbedarf verstärkt durch Zeitsoldaten. Eine Vielzahl dieser Zeitsoldaten nimmt zum Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit die Möglichkeit in Anspruch, unter Förderung durch die Bundeswehr eine berufliche Ausbildung aufzunehmen. Wie diese Personen während der Berufsausbildung sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind, wird nachfolgend dargestellt.

1. Förderung durch die Bundeswehr

Die Bundeswehr fördert die Wiedereingliederung von Zeitsoldaten in ein zivilberufliches Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis. Die Förderung kann zum einen darin bestehen, dass der Zeitsoldat vor dem eigentlichen Ende seines Wehrdienstverhältnisses unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für eine Berufsausbildung freigestellt wird. Zum anderen können für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Übergangsgebühren gezahlt werden.

2. Berufsausbildungsverhältnis

Nimmt ein Zeitsoldat unter Freistellung vom Dienst ein Berufsausbildungsverhältnis auf, so kann der Ausbildungsbetrieb die fortgezählten Dienstbezüge auf die Ausbildungsvergütung anrechnen, soweit arbeits- oder tarifrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, in der dem ehemaligen Zeitsoldaten Übergangsgebühren gezahlt werden.

Die versicherungsrechtliche Behandlung von Zeitsoldaten während einer Berufsausbildung hat getrennt nach den einzelnen Versicherungszweigen zu erfolgen. Dabei gelten nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Regelungen über die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nicht für Auszubildende.

3. Krankenversicherung

Im Bereich der Krankenversicherung ist zu zunächst zu beachten, ob der Auszubildende eventuell in einem anderen Versorgungssystem abgesichert ist, so dass in der gesetzlichen Krankenversicherung dadurch Versicherungsfreiheit besteht. Weitergehend ist von Bedeutung, ob der Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung erhält oder dieser eventuell wegen anderweitiger Bezüge eine Ausbildungsvergütung nicht erhält.

3.1 Freistellung bei Fortzahlung der Dienstbezüge

Wird ein Zeitsoldat bereits vor dem eigentlichen Ende seines Wehrdienstverhältnisses für eine Berufsausbildung unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge freigestellt, so besteht in dieser Zeit der Anspruch auf freie Heilfürsorge im Rahmen der truppenärztlichen Versorgung

fort. Daraus ergibt sich auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit ein Fortzahlungsanspruch nach dem beamtenrechtlichen Alimentationsgrundsatz.

Auszubildende, die unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vom militärischen Dienst vorzeitig freigestellt werden, sind danach in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Dies gilt nicht für Zeitsoldaten, die im Einzelfall ohne Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vom Dienst beurlaubt werden. Ihnen steht weder ein Anspruch auf freie Heilfürsorge noch auf Fortzahlung der Dienstbezüge bei Arbeitsunfähigkeit zu. Sie unterliegen daher im Rahmen einer Berufsausbildung regelmäßig der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ihnen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

3.2 Zahlung von Übergangsgebührrnissen

Mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entfällt auch der vollumfängliche Anspruch auf freie Heilfürsorge. Während der nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlten Übergangsgebührrnisse besteht nur noch ein geminderter Anspruch auf Bundesbeihilfe. Diese führt nicht zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Übergangsgebührrnisse stellen eine Entschädigung für den Wegfall der Verdienstmöglichkeiten nach Ende der Dienstzeit dar. Sie sollen insbesondere den Wiedereinstieg in das zivile Berufsleben unterstützen. Übergangsgebührrnisse stellen in diesem Zusammenhang kein Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) dar. Krankenversicherungsfreiheit liegt damit nicht vor.

Erhält der Auszubildende eine Ausbildungsvergütung, stellt diese Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar. Während der entgeltlichen Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit liegt nicht vor (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

Auch wenn dem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V). Der Auszubildende hat in diesem Fall die Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe alleine zu tragen (§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Ein Beitragsanspruch im Sinne von § 257 SGB V steht dem Auszubildenden nicht zu.

Diese Versicherungspflicht in der Krankenversicherung entfällt allerdings, wenn eine Familienversicherung oder eine andere Vorrangversicherung in der Krankenversicherung besteht.

4. Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung folgt dem Recht der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Besteht während der Ausbildung eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt in diesem Fall auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein.

Liegt hingegen während einer Freistellung vom militärischen Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung vor, so gilt dies auch für die gesetzliche Pflegeversicherung.

5. Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Personen versicherungspflichtig, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Dies gilt auch, wenn ihnen eine Ausbildungsvergütung nicht gezahlt wird.

In der Rentenversicherung wirkt die Versicherungsfreiheit als Soldat auf Zeit nur unmittelbar auf das Wehrdienstverhältnis. In einer gleichzeitig ausgeübten weiteren Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit nur ausnahmsweise, wenn die Gewährleistung auf eine Versorgung durch die Bundeswehr durch gesonderte Entscheidung auch auf diese zusätzliche Beschäftigung erstreckt wird. Eine Erstreckung auf ein Ausbildungsverhältnis erfolgt regelmäßig nicht.

Auszubildende unterliegen daher von Beginn der Ausbildung an in der Regel der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wird dem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung gezahlt, sind die Rentenversicherungsbeiträge von einem beitragspflichtigen Entgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße zu bemessen (§ 162 Nr. 1 SGB VI). Dies ist im Jahr 2016 ein monatlicher Betrag in Höhe von 38,35 EUR oder 24,15 EUR in den neuen Bundesländern (Rechtskreis Ost).

Beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung nicht mehr als 325 EUR, hat der Ausbildungsbetrieb als Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag in voller Höhe zu tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

6. Arbeitslosenversicherung

Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden, unterliegen auch in der Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob sie eine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Die Versicherungsfreiheit als Soldat auf Zeit erstreckt sich in der Arbeitslosenversicherung nicht auf gleichzeitig ausgeübte andere Beschäftigungen. Mit Beginn der Ausbildung an besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Wird dem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung gezahlt, sind auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von einem beitragspflichtigen Entgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße zu bemessen (§ 342 SGB III). Auch hier gilt, dass der Arbeitslosenversicherungsbeitrag alleine durch den Arbeitgeber zu tragen ist, wenn die monatliche Ausbildungsvergütung 325 EUR nicht übersteigt.

7. Meldungen zur Sozialversicherung

Insbesondere in Abhängigkeit der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sind die Meldungen zur Sozialversicherung für Auszubildende unterschiedlich zu erstatten.

7.1 Auszubildende mit Ausbildungsvergütung

Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausbildungsvergütung in der Regel der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Meldungen zur Sozialversicherung sind daher mit der Beitragsgruppe '1 1 1 1' zu erstatten.

Besteht im Einzelfall in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit, weil bis zur Beendigung des Wehrdienstverhältnisses noch ein Anspruch auf freie Heilfürsorge im Rahmen der truppenärztlichen Versorgung besteht, so sind die Meldungen mit der Beitragsgruppe '0 1 1 0' zu erstatten. Wird das Wehrdienstverhältnis beendet mit der Folge, dass ein Anspruch auf freie Heilfürsorge im Rahmen der truppenärztlichen Versorgung nicht mehr besteht und deswegen Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung eintritt, ist der Beitragsgruppenwechsel (von '0 1 1 0' zu '1 1 1 1') zu melden (Abmeldung mit Meldegrund '32' und Anmeldung mit Meldegrund '12').

Als Personengruppe ist der Personengruppenschlüssel '102' zu verwenden. Erhält der Auszubildende allerdings eine Ausbildungsvergütung, welche die Geringverdienergrenze von monatlich 325 EUR nicht übersteigt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV), so ist der Personengruppenschlüssel '121' zu verwenden. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voller Höhe allein zu tragen.

7.2 Auszubildende ohne Ausbildungsvergütung

Auszubildende ohne Ausbildungsvergütung unterliegen aufgrund des Ausbildungsverhältnisses nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht. Die Meldungen zur Sozialversicherung sind daher mit der Beitragsgruppe '0 1 1 0' zu erstatten.

Als Personengruppe ist in diesen Fällen ausnahmslos der Personengruppenschlüssel '121' zu verwenden. Der Arbeitgeber hat auch in diesem Fall den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voller Höhe allein zu tragen.

Besteht für den Auszubildenden in der Krankenversicherung Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Ausbildungsvergütung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, weil weder eine Familienversicherung noch eine andere Vorrangversicherung besteht, so hat die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung auf einem gesonderten Meldevordruck schriftlich an die Einzugsstelle zu erfolgen. Der gesonderte Meldevordruck ist für diese Fälle bei der zuständigen Krankenkasse erhältlich.